OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301226/8/Py/Gru

Datum:
Linz, 1. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn N.P., X, U., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 23. Juni 2016, GZ: Ge-432/16, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 300 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juni 2016, GZ: Ge-432/16, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 7b Abs. 3 iVm § 7b Abs. 8 Z 1 iVm § 7i drei Geldstrafen in Höhe von je 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von je 24 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 150 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es als als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Firma M. Kft in H., X, U., verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass

1. der Arbeitnehmer ggst Firma Hr. I.M. (geb. am x) in der Zeit vom 19.1.2016 bis zum 18.2.2016 auf dem Arbeits(Einsatz)ort oa. Firma in S., X, mit Innenausbau- und Bodenisolierungsarbeiten beschäftigt wurde. Es wurde die Beschäftigung von ggst. Arbeitnehmer oa. Firma, der zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wurde, nicht spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen gemeldet. Die Meldung für den Zeitraum vom 1.1.2016 bis zum 30.6.2016 erfolgte erst am 18.2.2016. Da Arbeitgeber/innen hiezu verpflichtet sind, stellt obiger Tatbestand eine Übertretung der Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes dar.
2. der Arbeitnehmer ggst Firma Hr. C.H. (geb. am x) in der Zeit vom 19.1.2016 bis zum 18.2.2016 auf dem Arbeits(Einsatz)ort oa. Firma in S., X, mit Innenausbau- und Bodenisolierungsarbeiten beschäftigt wurde. Es wurde die Beschäftigung von ggst. Arbeitnehmer oa. Firma, der zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wurde, nicht spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen gemeldet. Die Meldung für den Zeitraum vom 1.1.2016 bis zum 30.6.2016 erfolgte erst am 18.2.2016. Da Arbeitgeber/innen hiezu verpflichtet sind, stellt obiger Tatbestand eine Übertretung der Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes dar.
3. der Arbeitnehmer ggst Firma Hr. I.M. (geb. am x) am 3.3.2016 auf dem Arbeits(Einsatz)ort oa. Firma in S., X, mit Innenausbau- und Bodenisolierungsarbeiten beschäftigt wurde. Es wurde die Beschäftigung von ggst. Arbeitnehmer oa. Firma, der zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wurde, nicht spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen gemeldet. Die Meldung für den Zeitraum vom 3.3.2016 bis zum 30.6.2016 erfolgte erst am 3.3.2016. Da Arbeitgeber/innen hiezu verpflichtet sind, stellt obiger Tatbestand eine Übertretung der Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes dar.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen aus, dass von Organen der Finanzpolizei Team 43 der gegenständliche Tatbestand erhoben und der erkennenden Behörde angezeigt wurde. Dem Beschuldigten wurde eine zweiwöchige Frist zur Rechtfertigung eingeräumt, die dieser jedoch nicht wahrnahm.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als strafmildernd die völlige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet wurde und – mangels Bekanntgabe durch den Beschuldigten – von einem geschätzten Nettoeinkommen in Höhe von 3.000 Euro pro Monat sowie keinen Sorgepflichten ausgegangen werde.

2. Dagegen richtet die rechtzeitig bei der belangten Behörde eingegangene Beschwerde vom 22. Juli 2016, die sich auch gegen die in den behördlichen Verfahren zu GZ: Ge-433/16 sowie Ge-434/16 ergangenen Straferkenntnissen richtet.

Zum gegenständlichen Tatvorwurf bringt der Bf vor, dass bezüglich der Arbeiter M. und H. die Anmeldung rechtzeitig erfolgte, vom System des BMF aber das ZKO3-Formular nicht heruntergeladen werden konnte, da der Computer abgestürzt ist und es leider keine Datenbasis beim BMF gibt, auf Grund derer die gesendeten ZKO3-Formulare kontrolliert bzw. erneut heruntergeladen werden können. Die Anmeldung als Verlängerung sei am 4.1.2016 erfolgt. Bei der Lohnverrechnung am 12.2.2016 für den Monat Jänner habe sich herausgestellt, dass wegen oben beschriebenen Fehlers keine ZKO3-Formulare vorhanden sind. Die monatliche Lohnverrechnung und die Meldung an die BUAG erfolgte aber gemäß der Anmeldung vom 4.1.2016. Da die Finanzpolizei die Anmeldung vom 4.1.2016 in ihrem System auch nicht sah, wurde die Anmeldung mit denselben Daten am 18.2.2016 erneut durchgeführt, obwohl sie in Wirklichkeit bereits am 4.1.2016 angemeldet wurden.

Bezüglich des Arbeiters J.M. wird eine verspätete Anmeldung nicht bestritten, die Höhe der Strafe wird jedoch im Verhältnis zum begangenen Fehler als zu hoch erachtet, weshalb zusammengefasst ersucht wird, die verhängten Strafen zu löschen.

3. Mit Schreiben vom 8. August 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Der Finanzpolizei Team 43 für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr

als am Verfahren beteiligte Organpartei wurde mit Schreiben vom 16. August 2016 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben. Mit Schreiben vom 30. August 2016 wurde zudem bei der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen eine Stellungnahme hinsichtlich der in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen zur automationsunterstützten Anmeldung im Computersystem des Bundesministeriums für Finanzen eingeholt. Dessen Stellungnahme vom 21.9.2016 wurde dem Bf mit Schreiben vom 7.10.2016 ebenso wie die Stellungnahme der am Verfahren beteiligten Organpartei im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Gleichzeitig wurde dem Bf Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Von dieser Möglichkeit machte der Bf jedoch nicht Gebrauch. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht bestritten wird, sich das Beschwerdevorbringen im Wesentlichen auf die verhängten Strafhöhen bezieht und eine solche zudem vom Bf nicht beantragt wurde.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Finanzpolizei führte am 3. März 2016 um 07.30 Uhr auf der Baustelle in S., X, eine Kontrolle durch. Dabei wurden drei u. Dienstnehmer der Firma M. Kft mit Sitz in H., X, bei Innenausbau- und Bodenisolierungsarbeiten angetroffen.

Für die Arbeitnehmer I.M., geb. x, sowie C.H., geb. x, wurde unter ZKO3/2015-11535v erstmalig mit 28.4.2015 für den Entsendezeitraum 5.5.2015 bis 31.8.2015 durch das vom Bf vertretene Unternehmen eine Entsendemeldung (ZKO3-Meldung) an die Zentrale Koordinationsstelle übermittelt. Diese wurde mit der Meldung einer Verlängerung (Änderungsmeldung 1) am 15.9.2015 (nach dem angeführten Beschäftigungsbeginn) für den Zeitraum 1.9.2015 bis 31.12.2015 verlängert. Eine weitere Verlängerung (Änderungsmeldung 2) langte am 18.2.2016 (erneut nach dem angeführtem Beschäftigungsbeginn) für den Zeitraum 1.1.2016 bis 30.6.2016 ein. Eine weitere (Änderungs)meldung am 4.1.2016 ist bei der ZKO nicht eingegangen und wäre diese im Hinblick auf den angeführten Beschäftigungszeitraum 1.1.2016 bis 30.6.2016 - ebenso wie die am 18.2.2016 nachweislich eingegangene (Änderungs)meldung - nicht rechtzeitig erstattet worden.

Für den Arbeitnehmer M.I., geb. x, lag bei der Kontrolle keine ZKO3-Meldung vor, diese wurde am 3.3.2016 nachgeholt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben in der Anzeige der Organpartei, den vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie der Stellungnahme der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung vom 21.9.2016. Darin werden

die vom BMF dargelegten EDV-Probleme bei der Übermittlung insofern widerlegt, als selbst bei einer unabsichtlichen bzw. irrtümlichen Schließung der elektronischen WEB Anwendung oder einem PC-Absturz die Meldung auf Grund der Übermittlung (Betätigung des Button „Senden“) in der ZKO eingelangt wäre. Ein Ausfall der WEB-Anwendung für diesen Tag ist – auch im Hinblick auf der am 4.1.2016 eingegangenen 219 ZKO-Meldungen – auszuschließen und wäre es dem Bf zudem möglich gewesen, den Zugang zur WEB-Anwendung auch ohne Registrierung von jedem PC rund um die Uhr durchzuführen.

Unabhängig von diesen Feststellungen stellt sich selbst der vom Bf in seiner Beschwerde angegebene Meldezeitpunkt hinsichtlich der Arbeitnehmer I.M. sowie C.H., nämlich der 4.1.2016, im Hinblick auf den bereits davor liegenden Beschäftigungsbeginn 1.1.2016 als ebenso verspätet dar, weshalb der zu Spruch Punkt 1. und 2. von der belangten Behörde erhobene Tatvorwurf einer verspäteten Entsendemeldung jedenfalls gegeben ist.

Das hinsichtlich des Arbeitnehmers J.M. lag die ZKO-Meldung bei der Kontrolle, die an dessen erstem Arbeitstag stattfand (noch) nicht vor, was auch vom Bf nicht bestritten wurde. Der objektive Tatbestand der zu Spruchpunkt 3. vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher ebenfalls als erfüllt zu werten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 7b Abs. 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) BGBl. Nr. 459/1993 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 113/2015 haben Arbeitgeber/innen iSd Abs. 1, die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor deren jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und dem/der im Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten, sofern nur ein/e Arbeitnehmer/in entsandt wird, diesem/dieser die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministerium für Finanzen hat die Meldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG) und sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse elektronisch zu übermitteln.

Gemäß § 7b Abs. 8 Z 1 AVRAG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber iSd Abs. 1 die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet. Bei grenzüberschreitender Entsendung gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer/innen liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle.

5.2. Wie bereits unter Pkt. 4. ausgeführt wurde hinsichtlich der im Straferkenntnis der belangten Behörde angeführten Arbeitnehmern des vom Bf vertretenen Unternehmen die Meldung bzw. Änderungsmeldung nicht rechtzeitig der Zentralen Koordinationsstelle übermittelt. Der objektive Tatbestand der ggst. Verwaltungsübertretungen ist daher als erfüllt zu werten, woran im Übrigen auch eine Übermittlung der Unterlagen im Anschluss an die Kontrolle nichts ändert (vgl. VwGH v. 4.5.2016, Ra 2016/11/0053).

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dem Bf konnte der Nachweis, dass ihm am Zustandekommen der ggst. Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, mit seinem Vorbringen nicht gelingen. Selbst, wenn von ihm der Nachweis erbracht hätte werden können, es sei ein Computerproblem vorgelegen, wäre er gehalten gewesen, sich über die rechtzeitige und korrekte Entsendemeldung seiner Arbeitnehmer vor deren Einsatz

Gewissheit zu verschaffen. Zudem wird vom Bf ohnehin selbst angegeben, dass die (Änderungs-)Meldung am 4.1.2016 durchgeführt wurde, was im Hinblick auf den in der Meldung angegebenen Arbeitsbeginn mit 1.1.2016 als nicht rechtzeitig anzusehen ist.

Die ggst. Verwaltungsübertretungen sind dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs.1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs.2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der gesetzliche Strafrahmen für das ggst. dem Bf zur Last gelegte Tatverhalten liegt bei Geldstrafen von 500 Euro bis 5.000 Euro pro Arbeitnehmer, wobei die belangte Behörde im Hinblick auf die Unbescholtenheit des Bf die gesetzliche Mindeststrafe verhängt hat. Weitere Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen, wobei der Bf darauf hingewiesen wird, dass ein geringes Einkommen nicht als Milderungsgrund gewertet werden kann. Eine weitere Herabsetzung der verhängten Geldstrafen unter Anwendung des § 20 VStG scheidet daher ebenso wie ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG aus, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen, zumal das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht erheblich hinter dem in der ggst. Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückblieb.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und das Beschwerdebegehren des Bf als unbegründet abzuweisen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 BVG ist gemäß § 25 VwGG unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 BVG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, in der Begründung der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny